

ANTRAG
des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes
an den Bundestag des DTTB

Nr. 1

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

1.1.1 Das Gesamtbeitragsaufkommen der Mitgliedsverbände beträgt ab dem 01.01.2015 1,54 Millionen €.

...

1.1.3 Für die Entwicklung der Digitalstrategie des deutschen Tischtennissports entrichten die Mitgliedsverbände in ihrer Gesamtheit im Jahr 2022 den nachfolgenden zweckgebundenen Beitrag:

2022 25.000 €

...

Inkrafttreten: 01.01.2022

Begründung:

Beim DTTB-Bundestag 2020 wurde ein Sonderprojekt "Konzeptionierung/Projektmanagement Ein-Portal-Projekt" beschlossen.

Mit Hilfe einer externen Projektleitung der Führungsakademie des Deutschen Sports und der Unternehmensberatung rosenbaum & nagy ist das 1PP durch die Steuerungsgruppe und diverse Fach-AGs weiter konzipiert worden.

Bei der Ideengenerierung und Festlegung von zukünftigen MUSS-, KANN- sowie Perspektiv-Funktionalitäten wurde die Vielfältigkeit und Notwendigkeit von Sportentwicklungsthemen für den Deutschen Tischtennis-Sport im Zuge des Digitalisierungsvorhaben und der hieraus erwachsenden Koordinationsaufgaben deutlich.

Für die im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung notwendigen Arbeiten (u.a. Überprüfung der Angebote des DTTB und der LV auf Digitalisierungspotenziale, Mitdenken digitaler Möglichkeiten bei neuen Service- und Sportentwicklungskonzepten, Umsetzung neuer Angebote und Services über digitale Kontaktpunkte) und die DTTB- und LV-seitige weitere Vorbereitung des 1PP wird ein Projektbudget für Personal- und Sachkosten (Beratungsleistungen, Reise-, Tagungskosten) benötigt.

Parallel zur weiteren Entwicklung und Koordinierung der Digitalstrategie werden seitens der myTT GmbH wesentliche Vorarbeiten für das 1PP geleistet.

Die sukzessive Umsetzung des 1PP soll dann auf Grundlage eines konkreten Maßnahmen- und Finanzierungsplans beim Bundestag 2022 beschlossen werden.

Frankfurt, 15.10.2021

gez. Michael Geiger
Präsident

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes
an den Bundestag des DTTB

Nr. 2

Das Präsidium des Deutschen Tischtennis-Bundes stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

I. Name, Zweck, Aufgaben, Rechte, Datenschutz

§ 2 Selbstständigkeit, Mitgliedschaften

...

2.2 Der DTTB wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der DTTB verurteilt jegliche Form von Belästigung, Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Begründung:

Auf der DOSB-Mitgliederversammlung 2020 wurde das DOSB-Stufenmodell zur Prävention sexualisierter Gewalt beschlossen, das verbindlich für alle Mitgliedsorganisationen gilt und auch die Vergabe und Weiterleitung von Zuwendungen durch den DOSB an die dort enthaltenen Standards knüpft.

Das DOSB-Stufenmodell sieht vor, dass sich der Mitgliedsverband auch gegen jegliche Form von Belästigung ausspricht.

Frankfurt, 8.10.2021

gez.
Michael Geiger
Präsident

Abstimmungsergebnis (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.
an den Bundestag des DTTB

Nr.3

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung § 24.2

24.2 Jedem Mitgliedsverband steht eine Grundstimme zu, ferner für je angefangene 50 Vereine eine weitere Stimme. ~~Die Übertragung von mehr als zehn Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von einem vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben, wobei die im Bundestag stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände von Beratern begleitet bzw. unterstützt werden können.~~ Die Regionalverbände, die gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Generalsekretär, der Sportdirektor, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Ressortleiter oder deren Vertreter, die Aktivensprecher und der Vorsitzende des TTBL-Trägervereins e.V. oder dessen Vertreter haben je eine Stimme, wobei die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts durch eine Person nicht zulässig ist. Den Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane bzw. deren Vertretern können keine Stimmen übertragen werden. Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern des DTTB können keine Stimmen der Regional- und Mitgliedsverbände übertragen werden. Ehrenmitgliedern können Stimmen der Regional- und Mitgliedsverbände übertragen werden.

Satzung § 17

§ 17 Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieds- und Regionalverbände sowie der TTBL-Trägerverein e.V. haben Stimmrecht beim Bundestag und bei den Sitzungen des Beirats. Das Stimmrecht ~~der Mitglieds- und Regionalverbände~~ wird durch volljährige ~~Vertreter~~ Delegierte ausgeübt, die vom jeweiligen Verband ~~von den Mitglieds- bzw. Regionalverbänden bestimmt werden und~~ Die Delegierten müssen nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sein müssen.

Satzung § 23.2

23.2 Ihm gehören an:

- die Vertreter ~~Delegierten~~ der Mitglieds- und Regionalverbände,
- ...

Begründung:

Die Online-Abstimmung im Bundestag 2020 hat eine „Lücke“ bzgl. der Gleichbehandlung von Abstimmungen offenbart. Diese Lücke könnte auch jederzeit bei Präsenzveranstaltungen auftreten.

Wenn ein Verband sich mit allen Stimmen enthält, dann werden diese Stimmen nicht gewertet (Satzung § 53.2) und der Verband wird bei der Berechnung des 40%-Quorums nicht berücksichtigt (Satzung § 24.6).

Wenn ein Verband seine Stimmen teilt, d.h. 50% Zustimmung und 50% Ablehnung oder 1/3 Zustimmung, 1/3 Ablehnung und 1/3 Enthaltung, dann bedeutet dies in Bezug auf die Stimmenauszählung keine Abweichung, aber der Verband würde beim 40%-Quorum enthalten sein.

Diese Praxis stellt eine Verzerrung/Ungleichbehandlung dar, die mit o.g. Änderung behoben werden soll.

Zur Lösung dieses Problems bieten sich grundsätzlich 3 Alternativen an:

- a) Sobald die Stimmen eines Verbands „im Gesamtergebnis“ keine Tendenz ergeben, dann wird das Abstimmungsverhalten als Enthaltung gewertet und alle Stimmen werden nicht gezählt.
- b) Es wird in der Satzung eine Vorgabe eingebaut, dass die Stimmen der verschiedenen Personen „einheitlich“ abgegeben werden müssen.
- c) Die Ausübung von max. 10 Stimmen pro Person entfällt.

Der BTTV zielt mit diesem Antrag auf die Variante c) ab und möchte dies im Vergleich der Möglichkeiten auch begründen.

Im Ergebnis erzielen zwar alle Varianten eine Rechtssicherheit bzgl. Enthaltungen, aber es gibt signifikante Unterschiede.

Bei Variante a) könnte argumentiert werden, dass derartig viele Stimmen nur von mehreren Personen wahrgenommen werden sollen. Diese Entscheidung liegt aber ohnehin in den Händen der Mitgliedsverbände. Die DTTB-Satzung spricht zwar von „Delegierten“, aber dem BTTV sind keine „Delegierten“-Wahlen in den Mitgliedsverbänden bekannt. Die Delegierten „bestimmt“ auch gemäß Satzung des DTTB der Verband. Das Abstimmungsverhalten wird also von den Personen wahrgenommen, die der Verband vorher ausgewählt hat (und damit auch deren Abstimmungsverhalten kennt). Außerdem wird davon ausgegangen, dass die Anträge und die Haltung des Verbands im Vorfeld besprochen werden.

Abschließend betrifft die Vorgabe nach einer Mehrzahl von Personen nur 5 Verbände, die aus inhaltlichen Gründen auch immer mit mehreren Personen beim Bundestag vertreten sein werden (warum sollten beim Bundestag keine Berater anwesend sein, wo diese Beratungspersonen erst auf Wunsch der Verbände beim Beirat installiert worden sind?). Dabei ist die Gefahr groß, dass bei Übernahme von nur wenigen Stimmen (Rest 1 oder 2) der Verband auf diese Stimmen z.B. aus Kostengründen (Anreise einer weiteren Person) verzichtet.

Bei Variante b) bliebe zwar weiterhin ein Stimmenmaximum erhalten, aber dann stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Anwesenheit von weiteren Personen nur um vollständig abstimmungsfähig zu sein.

Variante c) ist die transparenteste und am Einfachsten umzusetzende Lösung, die zudem relativ einfach eine evtl. Umwandlung des Beirats zu einem teilweise Beschlussgremium ermöglicht.

Bei allen Varianten soll nicht unerwähnt bleiben, dass bei einer geheimen Abstimmung, sollte es sie geben, die Ermittlung des 40%-Quorums nicht überprüft werden kann. Allerdings sieht die DTTB-Satzung derzeit gar keine geheimen Abstimmungen vor (was zukünftig zu prüfen wäre).

Inkrafttreten: sofort

München, im Juli 2021

Konrad Grillmeyer

Präsident des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **mehrheitlich mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen angenommen**

Exaktes Stimmverhältnis:

Ja	177 (87,6 %)
Nein	23 (11,4 %)
Enthaltung	2 (1%)

ANTRAG
des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.
an den Bundestag des DTTB

Nr. 5

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung diverse §§

§ 17 Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieds- und Regionalverbände sowie der TTBL-Trägerverein e.V. haben Stimmrecht beim Bundestag und bei den Sitzungen des BundesratesBeirats. Das Stimmrecht der Mitglieds- und Regionalverbände wird durch volljährige VertreterDelegierte ausgeübt, die vom jeweiligen Verbandvon den Mitglieds- bzw. Regionalverbänden bestimmt werden und. Die Delegierten müssen nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sein müssen.

§ 21 Organe des DTTB

Organe des DTTB sind:

1. Legislativorgane: der Bundestag
 - 1.1 Der Bundestag
 - 1.2 Der Bundesrat
2. Beratungsorgane: der Beirat
 - 2.2. Weitere Beratungsorgane
 - 2.2.1 Der Wissenschaftliche Beirat
3. Exekutivorgane
- ...

§ 25 Der BundesratBeirat

25.1 Der BundesratBeirat berät in erster Linie über die Entwicklung im DTTB und sportpolitische Fragen.

25.2 Ihm gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- die VertreterPräsidenten/Vorsitzenden der Mitglieds- und Regionalverbände oder deren Vertreter,
- der Vorsitzende des TTBL-Trägervereins e.V. oder dessen Vertreter

Die VertreterPräsidenten/Vorsitzenden der Mitglieds- und Regionalverbände oder deren Vertreter sind berechtigt, einen Berater in die Sitzungen des BundesratesBeirats mitzunehmen.

25.3 Der BundesratBeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, grundsätzlich in der Zeit von der 12. bis zur 15. Kalenderwoche.

Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern benannt werden. Notwendige Unterlagen sind an das Generalsekretariat zu schicken.

25.4 Der BundesratBeirat wird einberufen auf Beschluss des Präsidiums. Des Weiteren muss das Präsidium den BundesratBeirat einberufen, wenn Mitglieds- und Regional-

verbände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen beim Bundestag vertreten, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieds- und Regionalverbände dies in schriftlicher Form verlangen.

25.5 Aufgaben des Bundesrats als Legislativgremium

Der Bundesrat ist als Legislativgremium insbesondere zuständig für

- den Erlass und die Änderung der Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und der übrigen Bestimmungen, sofern wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag nicht möglich ist, wobei § 28.5 unberührt bleibt.
- die Änderungen im Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, sofern wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag nicht möglich ist.

Die Stimmenverteilung ist mit der des Bundestags identisch. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von einem, vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben. Die Stimmen der Ressortleiter werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Vertreter vertreten. Die Stimmen der Aktivensprecher werden vom Sportdirektor vertreten. Ansonsten gelten die Vorgaben von § 24.2 entsprechend.

Die Antragsberechtigung und die Fristen entsprechen denen des Bundestags (§ 24.3 und § 24.4.). Für Abstimmungen gelten die in § 24.6 genannten Mehrheiten. Zur Sicherstellung, dass die Behandlung durch den nächsten Bundestag zu spät wäre, werden Anträge nur behandelt, wenn sie als Dringlichkeitsanträge gemäß Satzung § 24.3 bestätigt worden sind.

Die Stimmenverteilung ist mit der des Bundestags identisch. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von einem, vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben. Die Stimmen der Ressortleiter werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Vertreter vertreten. Die Stimmen der Aktivensprecher werden vom Sportdirektor vertreten. Ansonsten gelten die Vorgaben von § 24.2 entsprechend.

§ 28 Aufgaben des Präsidiums

28.1 Das Präsidium führt den DTTB und sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Bundestages und des BundesratesBeirats. Dazu gehört auch die Schlichtung von Streitigkeiten der Bundesangehörigen, der Mitglieds- und Regionalverbände unter-einander, bei Bundesangehörigen jedoch nur, soweit es sich um eine Bundesangelegenheit im Sinne des § 5 handelt. Es kann sich dabei der Mitwirkung der Kontrollkommission bedienen. Mitglieder des Präsidiums sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten von Vereinen ihrer Landesverbände betroffen sind.

...

§ 30 Aufgaben des Präsidenten

30.1 Der Präsident repräsentiert den DTTB nach innen und außen.

30.2 Er führt den Vorsitz im Bundestag, den Sitzungen des BundesratesBeirats und im Präsidium. Er beruft diese Organe ein und stellt die Tagesordnung auf.

...

§ 31 Arbeit der Organe

31.1 Es bestehen die in § 21 genannten Ausschüsse, Ressorts, Rechtsprechungs- und Kontrollorgane.

31.2 Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes durch Bundestag, BundesratBeirat oder Präsidium eingesetzt und abberufen.

§ 46 Einladung

46.1 Der Bundestag und die Sitzungen des BundesratesBeirats sind durch den Präsidenten schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Hinweis auf den Sitzungstermin erfolgt mindestens zwölf Wochen vorher.

...

§ 47 Leitung der Sitzungen

Der Bundestag, die Sitzungen des BundesratesBeiratssitzungen und die Präsidiumsitzungen werden durch den Präsidenten oder einen Vertreter geleitet.

§ 58 Zuständigkeit des Bundesgerichts

Das Bundesgericht ist zuständig

- für die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts,
- für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen der Mitglieds- und Regionalverbände gegen Bundesangehörige, soweit auf eine Sperre von mehr als einem Jahr erkannt worden ist,
- für die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 sowie über die Anfechtung von Wahlen, Bestätigungen und Beschlüssen des Bundestages, des Bundesrates und des Präsidiums gemäß § 22 der Satzung.

§ 59 Rechtsmittel

...

59.4 Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Bundestags oder des Bundesrates ist nur zulässig, wenn es binnen eines Monats nach Zugang der Beschlüsse (kann auch per E-Mail erfolgen) an die ordentlichen Gerichte bzw. die Sport- und Schiedsgerichtsbarkeit abgesandt (Datum des Poststempels) worden ist.

...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Dieser Antrag lag schon mehrfach vor, und eigentlich war keine Wiederholung geplant.

Die aktuellen Entwicklungen (Probleme Einführung Altersklasse Jugend 19 im Bereich des DTTB, mögliche Entscheidungen zu WO H 1.3 im Falle von Pandemie-Beschränkungen) haben den BTTV darin bestärkt, diesen Antrag doch erneut zu stellen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es durchaus sinnvoll ist, dass ein zweites Legislativgremium vorhanden ist. Für die Planungen einer Spielzeit (Feststehen bis zur Vereinsmeldung) müssten immer alle Fakten 6 Monate (inkl. Antragsfrist 8 Monate) vorher bekannt sein. Dass dies nicht der Fall ist, haben zuletzt die Durchführung von außerordentlichen Bundestagen und Umlaufverfahren sowie die verzögerte Einführung von neuen Altersklassen gezeigt. Es ist auch jetzt schon absehbar, dass bei Einschränkungen wegen der Pandemie die Bestimmungen in WO H 1.3 „angepasst“ werden müssten, was zeitlich beim Bundestag unmöglich ist.

Warum soll sich der DTTB eines weiteren Legislativgremiums „berauben“, welches nur im Falle von notwendigen, kürzerfristigen Änderungen als gesetzgebende Kraft tätig wird?

Damit diese Sonderregelung herausgestellt wird, sollen Anträge nur beschlossen werden können, wenn sie vorher als Dringlichkeitsanträge die nötigen Mehrheiten erhalten. Ansonsten soll der Bundesrat (Vorschlag zur Bezeichnung in Abgrenzung zum rein beratenden Beirat und in Korrespondenz zum Bundestag – **Titel nicht das entscheidende Kriterium**) nach wie vor beratenden Charakter haben.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Eine weitere Anmerkung: Die Zugehörigkeit zum Beirat in § 25.2 mit der expliziten Nennung der Präsidenten/Vorsitzenden steht im Widerspruch zu § 17, in dem lediglich Delegierte (neu beantragt „Vertreter“) genannt sind. Dieser Widerspruch ist auf jeden Fall aufzulösen.

München, im Juli 2021

Konrad Grillmeyer

Präsident des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **mehrheitlich mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen angenommen**

Exaktes Stimmverhältnis:

Ja	164 (81,2 %)
Nein	19 (9,4 %)
Enthaltung	19 (9,4%)

ANTRAG**Nr. 9****des Ausschusses für Leistungssport mit dem Ressort Jugendsport
an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Jugendsport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**Abschnitt A Allgemeines****8 Altersgruppen und Altersklassen**

...

8.2 Es gibt folgende Altersgruppen:

8.2.1 Nachwuchs: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.2.2 Erwachsene: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 39

...

8.3 Es gibt folgende Altersklassen:

...

8.3.11 Jugend 18: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.12 Jugend 19: Spieler, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind

8.3.123 Junioren 22: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.134 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22

8.3.145 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren

8.3.156 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren

8.3.167 Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren

8.3.178 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren

8.3.189 Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren

8.3.1920 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren

8.3.201 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren

8.3.242 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren

8.3.223 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren

8.3.234 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren

8.3.245 Senioren 85: Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren

8.3.256 Senioren 90: Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren

Inkrafttreten: 1. Juli 2022

Begründung:

Die WTT Youth Contender und Star Contender Turniere, die seit Mai ausgetragen werden, werden für die Altersklassen U11, U13, U15, U17 und U19 ausgeschrieben. Die Jugend-Europameisterschaften wurden in diesem Sommer das erste Mal auch in der Altersklasse U19 ausgetragen, die Jugend-Weltmeisterschaften werden im Dezember folgen. Bereits seit Mai hat der DTTB Spieler und Spielerinnen bis 19 Jahre für die WTT-Turniere und die Jugend-Europameisterschaften nominiert. Kay Stumper, aktueller Jugend-Europameister gehört ebenfalls zu der Altersklasse bis 19 Jahre. Um den internationalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, wird zum 1.1.2022 auch der NK1-Kader um Spieler bis 19 Jahre erweitert werden. Wir erachten es daher als folgerichtig, auch die nationale Altersgruppe Nachwuchs bis 19 Jahre zu erweitern und die Altersklasse 19 Jahre und jünger einzuführen.

Die Regelung soll ab dem 1. Juli 2022 in Kraft treten. Spielerinnen und Spieler, die in der Spielzeit 2022/2023 zur Altersklasse Jugend 19 zählen, sind bei weiterführenden Veranstaltungen, die zur Qualifikation für weiterführende Veranstaltungen in der o.g. Spielzeit dienen, vor dem 1. Juli 2022 startberechtigt.

Frankfurt, 21. September 2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Ralf Tresselt
DTTB-Vizepräsident Jugendsport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 10****des Ausschusses für Leistungssport mit dem Ressort
Jugendsport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Jugendsport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen Teil A**13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	gem. Doppel
...
13.1.3	Deutsche Einzelmeisterschaften Jugend 189	48	48	24	24	48
...
13.2.4	Qualifikationsveranstaltung 6 zu den DEM Jugend 189/15	DfB B	DfB B	DfB B	DfB B	DfB B
13.2.5	Qualifikationsveranstaltung 7 zu den DEM Jugend 189/15	DfB B	DfB B	DfB B	DfB. B	DfB B
13.2.5	Qualifikationsveranstaltung 8 zu den DEM Jugend 189/15	DfB B	DfB B	DfB B	DfB. B	DfB B
13.3.1	Top 48-Bundesranglistenturnier Jugend 189	48	48	–	–	–
13.3.2	Top 48-Bundesranglistenturnier Jugend 15	48	48	–	–	–
13.3.3	Top 24-Bundesranglistenturnier Jugend 189/15 – Jugend 189 – Jugend 15	24 24	24 24	– –	– –	– –
...

Nr.	Veranstaltung	männl. Teams	weibl. Teams
13.4.1	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Jugend 189	8	8
...
13.5.1	Qualifikationsveranstaltung 6 zu den MM Jugend 189/15	DfB	DfB
13.5.2	Qualifikationsveranstaltung 7 zu den MM Jugend 189/15	DfB	DfB
13.5.3	Qualifikationsveranstaltung 8 zu den MM Jugend 189/15	DfB	DfB

...

14 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag

Nr.	Veranstaltung	Tische Tag 1	Tische Tag 1	Tische Tag 1	Tische Tag 1
...
14.1.3	Deutsche Einzelmeisterschaften Jugend 189	12	12	-	-
...
14.2.4	Qualifikationsveranstaltung 6 zu den DEM Jugend 189/15	12	12	-	-
14.2.5	Qualifikationsveranstaltung 7 zu den DEM Jugend 189/15	12	12	-	-
14.2.6	Qualifikationsveranstaltung 8 zu den DEM Jugend 189/15	12	12	-	-
...
14.3.1	Top 48-Bundesranglistenturnier Jugend 198/15	12	12	-	-
14.3.2	Top 48-Bundesranglistenturnier Jugend 18/15	12	12	-	-
14.3.3	Top 24-Bundesranglistenturnier Jugend 198/15	12	12	-	-
14.3.4	Top 12-Bundesranglistenturnier Jugend 198/15	12	12	-	-
14.4.1	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Jugend 198/15	12	12	-	-
14.5.1	Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Jugend 18/15	12	12	-	-
...
14.2.4	Qualifikationsveranstaltung 6 zu den MM Jugend 189/15	12	12	-	-
14.2.5	Qualifikationsveranstaltung 7 zu den MM Jugend 189/15	8	8	-	-
14.2.6	Qualifikationsveranstaltung 8 zu den MM Jugend 189/15	8	-	-	-

...

Inkrafttreten: 1.7.2022

Begründung:

Dieser Antrag steht in Zusammenhang mit dem Antrag zur Änderung der WO Abschnitt A8, Altersgruppen und Altersklassen. Sollte der Antrag angenommen werden, so müssen auch die Veranstaltungsbezeichnungen geändert werden.

Frankfurt, 21. September 2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Ralf Tresselt
DTTB-Vizepräsident Jugendsport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 11****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 11 Offizielle Veranstaltungen**

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch, für die Sie können für diese neben der WO zusätzlich erlassene Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen ~~gelten~~ erlassen. Die in den Durchführungsbestimmungen des DTTB definierten Veranstaltungen des DTTB heißen sind Bundesveranstaltungen.

...

A 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen**A 11.3.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltungen mit TTR-relevanten Konkurrenzen**

- Offene Turniere ~~mit TTR-relevanten Konkurrenzen~~
- Offene Turniere im Rahmen einer Turnierserie
- Offene Pokalmeisterschaften
- Turniere für Auswahlmannschaften

A 11.3.2 Nach Maßgabe des zuständigen DTTB oder Verbandes genehmigungspflichtige Veranstaltungen ohne TTR-relevante Konkurrenzen

- Offene Turniere ~~ohne TTR-relevante Konkurrenzen~~
- Offene Pokalmeisterschaften
- Einladungsturniere

D 1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

1.1 ~~Veranstaltungen Offene Turniere mit TTR-relevanten Konkurrenzen~~ gemäß WO A 11.3.1 bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen DTTB oder Verbandes. Für Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.2 offene Turniere ohne TTR-relevante Konkurrenzen und Einladungsturniere darf der zuständige DTTB oder Verband eine Genehmigungspflicht vorschreiben. ...

...

Die Vorschriften der WO gelten für Turniere im Rahmen einer Turnierserie oder einer offenen Pokalmeisterschaft nur insoweit, wie die hierzu veröffentlichten Durchführungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.

K1 Geltungsbereich

...

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen sind berechtigt, außer den weiterführenden Pokalmeisterschaften andere sogenannte „Pokalwettbewerbe“ durchzuführen. Diese haben den Status von nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 und gelten als ~~Einladungs- oder offene Turniere~~ offene Pokalmeisterschaften. Die Regelungen dieses Abschnittes gelten für solche Veranstaltungen nicht.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die beantragten Änderungen weisen offene Pokalmeisterschaften (z. B. den Sommer-Team-Cup) als zusätzliche Veranstaltung aus.

Die Übernahme der TTR-Relevanz in die jeweiligen Überschriften beseitigt Unsicherheiten in Bezug auf die nachfolgend genannten Veranstaltungen und vereinfacht auch die Formulierung im Punkt D 1, welcher zusätzlich noch durch die Hinzunahme des DTTB komplettiert wird.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 12****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 13 Gemischter Spielbetrieb****A 13.2 Abweichungen****13.2.1 Für**

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A 1,
- alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3

dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

13.2.2 Für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als ~~weiblicher~~ Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als ~~weiblicher~~ Ergänzungsspieler (Erwachsene: WES; Nachwuchs: NES; Senioren: SES) zulässig.

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist.

Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

- Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A 1 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als ~~weiblicher~~ Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, NES bzw. SES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- ~~Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.~~
- Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1.4 Ergänzungsspieler

...

1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung eines Geschlechts der Altersgruppe Erwachsene einer Altersklasse als Stamm- oder Reservespieler aufgeführt ist, darf ~~in jeder Altersklasse derselben Altersgruppe~~ in der Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die ~~in der betreffenden Altersklasse~~ in keiner ~~weiblichen Mannschaft~~ Damenmannschaft gemeldet sind.

1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

...

1.4.3 Nachwuchs-Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs ~~entweder~~ in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) ~~oder~~ und in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Nachwuchs-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen Mannschaftsmeldung einer für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren ~~entweder~~ in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) ~~oder~~ und in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) als Senioren-Ergänzungsspieler gemeldet werden.

...

Inkrafttreten: 1.7.2022

Begründung:

Grundlage für alle Überlegungen:

1. Ein Spieler soll in einer Altersgruppe nur ein einziges Mal als Stammspieler gelten. Zusätzliche Meldungen als Ergänzungsspieler sind zulässig, d. h., ohne Beitrag zur Sollstärke. Dieses Prinzip soll unverändert Bestand haben.
2. Im Rahmen von WO A 13.2.2 wird dieses Prinzip in der Altersgruppe Erwachsene durchgehend beibehalten – was auch nicht sonderlich schwierig ist, denn dort befindet sich ja nur eine für den Punktspielbetrieb relevante Altersklasse (Damen/Herren).
3. Alle Regelungen zum Status als Ergänzungsspieler beim Nachwuchs – mit Ausnahme des JES, der eine Sonderstellung einnimmt – sind für männliche Spieler insoweit nicht relevant, da sie für weibliche Mannschaften (Damen, Mädchen) per se nicht in Frage kommen.

Problemstellung

Ein massives Problem gibt es ausgerechnet bei den Mädchen. Beim Nachwuchs gibt es ja bisher nicht nur den Status WES, sondern auch den NES. Als Folge hiervon sind abenteuerliche Kombinationen denkbar, jeweils in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eines Vereins pro Altersklasse, der höchsten Spielklasse und dem Alter der betreffenden Spielerin. Die Gemengelage entzieht sich nicht nur einer einfachen und schnellen Bewertung durch den Verein, sondern ist auch für die Mitglieder des Ressorts Wettspielordnung zuweilen eine Herausforderung. Kurzum: Die Regelungen bedürfen einer Überarbeitung mit dem Ziel, sie möglichst einfach auf jede beliebige Situation anwenden zu können.

Problemlösung *

Der Vorschlag löst das Problem, indem er den Vermerk WES bei der Altersgruppe Nachwuchs entfernt. Das Prinzip (siehe 1) kann auch mit dem Vermerk NES eingehalten werden. Im Ergebnis führt die Neuregelung dazu, dass bei der Meldung von Mädchen sofort und unmittelbar klar ist, wo und wie oft eine Meldung als Stammspieler bzw. als NES erlaubt ist. Dann gehören auch Probleme im Zusammenhang mit einer Bundesveranstaltung (oder der Qualifikation hierzu) der Vergangenheit an.

* Bei den Senioren (hier: SES) sind Problem und Problemlösung dieselben, wenngleich diese Altersgruppe mangels Masse nur vergleichsweise wenige Schwierigkeiten verursacht.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 14

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A 17 Ranglisten

17.1 Erstellung und Veröffentlichung

Der DTTB und die Mitgliedsverbände erstellen und veröffentlichen Ranglisten.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Auf den beiden oberen Gliederungsebenen benutzen wir Überschriften, aber längst nicht überall. Das wird kaum als Mangel wahrgenommen, selbst da nicht, wo sich die Vorgehensweise abrupt ändert (Beispiel: Übergang WO B 1 zu B 2).

Wenn allerdings innerhalb einer Gliederungsebene ein Wechsel stattfindet, fällt es ein wenig unangenehm auf. Deshalb hat WO A 17.1 nun eine Überschrift, genau wie A 17.2 und A 17.3.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 15

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A 17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete und auf myTischtennis veröffentlichte Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten, die in der jeweils aktuellen Fassung zu veröffentlichen ist. Allein zuständig für die Ranglistenbeschreibung und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte ist das Ressort Rangliste des DTTB.

Der DTTB erkennt die in der Ranglistenbeschreibung festgelegten dortigen Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich ...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Die Zuständigkeit des Ressorts Rangliste ist bisher nicht eindeutig genug festgelegt. Dies ist zuletzt deutlich geworden bei Rückfragen zu Inaktivitätsabzügen und der Wertung von Einzeln in annullierten Spielzeiten.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.
an den Bundestag des DTTB

Nr. 16

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung Abschnitte B und C

B Spielberechtigung

B 1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung

1.1 Allgemeines

Die ~~Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2), die Einsatzberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften (WO A 11.2, siehe auch A 15.3) und die Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3, siehe auch A 15.4)~~ erfordert die in click-TT hinterlegte Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes, sofern in der WO keine abweichenden Regelungen definiert sind. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Für Spieler der Bundesligen sind Ausnahmen gemäß BSO C 3.6 zulässig.

Die Spielberechtigung eines Spielers (Stammspielberechtigung) darf immer nur für einen einzigen Verein (Stammverein) zur Teilnahme am Mannschafts-Spielbetrieb des DTTB und seiner Mitgliedsverbände erteilt werden.

Die zusätzliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) darf für den Stammverein oder einen anderen Verein (Zweitverein) erteilt werden. (weiter gemeinsamer Text) Voraussetzung für die Erteilung jeder Spielberechtigung ist die jeweilige Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein.

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herrn nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt. Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht von Nachwuchsspielern bei Veranstaltungen der Altersgruppe Nachwuchs und ggf. der Altersklasse Damen/Herrn grundsätzlich verantwortlich.

Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, es sei denn, der Start erfolgt für eine Spielgemeinschaft gemäß WO A 14. Bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) darf ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein bzw. Zweitverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

Nur in diesem Abschnitt schließt der Begriff „Bundesspielklassen (BSK)“ die TTBL mit ein.

Spielberechtigungen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.

1.2 Voraussetzung einer Spielberechtigung

Voraussetzung für jede Spielberechtigung, deren Erteilung oder deren Wechsel sind folgende Angaben, die der antragstellende Verein durch Absenden in click-TT oder (in allen anderen Fällen) durch rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt:

- Name und Mitgliedsverband des antragstellenden Vereins
- Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers
- Bestätigung des antragstellenden Vereins und des Spielers, dass eine Mitgliedschaft des Spielers im Verein besteht
- Bestätigung des antragstellenden Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss
- Antragsdatum

Dem zuständigen Mitgliedsverband ist auf Verlangen der Nachweis über die Mitgliedschaft sowie ein Identitätsnachweis vorzulegen.

Voraussetzung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt

- die Datenschutzhinweise bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zur Kenntnis genommen zu haben,
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden,
- dass er die Vorgaben der ADO des DTTB und die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände anerkennt,
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, nur beim DTTB-Sportgericht möglich ist, soweit nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der ADO (siehe § 8 der Satzung des DTTB) zuständig ist,
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Nachweis des legalen Aufenthalts ist jederzeit auf Anforderung des Verbandes, der eine Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsspieler im Sinne von § 22, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO A 15.2 fällt oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält. Ggf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung einer Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Vor jeder Beantragung einer Spielberechtigung (auch Wechsel) durch einen Verein hat dieser den betroffenen Spieler über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung

des Spielbetriebs einschließlich der Veröffentlichung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten zu informieren. Eine entsprechende Musterinformation wird vom Mitgliedsverband zur Verfügung gestellt.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nachweisen können.

1.3 Widerruf einer Spielberechtigung

Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter), Identitäts- oder Mitgliedschaftsnachweise vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbandes nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt eine Spielberechtigung des Spielers und seine entsprechende Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Eine widerrufen Spielberechtigung darf auf Antrag frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit gemäß WO B wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

1.4 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Nachwuchs

Spielern der Altersgruppe Nachwuchs darf auf Antrag ~~des Stammvereins~~ und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes (*Anm. Probleme mit zunächst Beantragung durch Stammverein und anschließenden Wechsel sollen durch entsprechenden direkten Antrag von jedem Verein verhindert werden*) zusätzlich eine Spielberechtigung für den ~~Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI)~~ und für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Mit der SBEM jeweiligen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb werden die betreffenden Spieler bzgl. der Start- und Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

1.4.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist.
- Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Einsatz- und Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen: Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften

Eine SBEM bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

1.4.2 Für die eingeschränkte Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren dürfen die Mitgliedsverbände in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 Spieler einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.

1.5 Altersbezogene Spielberechtigung für die Altersgruppe Senioren

Spieler, die altersbedingt in die Altersgruppe der Senioren rücken, erhalten automatisch die Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb (SBSM) für ihren Stammverein.

Die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erlischt. Spielern der Altersgruppe Senioren darf auf Antrag und nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) erteilt werden. Die Verbände können verbandseinheitlich festlegen, dass mit Erhalt einer SBSM die vorhandene SBEM automatisch beibehalten wird. Mit der SBEM werden die betreffenden Spieler bzgl. der Einsatzberechtigung in der Altersgruppe Erwachsene spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

B 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung

- 2.1 Eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.
- 2.2 Der Wechsel einer Spielberechtigung innerhalb Deutschlands wird ausschließlich über click-TT abgewickelt. Für einen Wechsel aus dem Ausland, der nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle des aufnehmenden Mitgliedsverbandes zu richten.

- 2.3 Die Erteilung einer Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben,

bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gemäß WO A 15.2 und 15.3 bleiben hiervon unberührt.

- 2.4** Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

B 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1** Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, darf die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag mit sofortiger Wirkung in click-TT erteilt werden.

B 4 Wechsel einer Spielberechtigung

- 4.1** Jede Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der jeweiligen Spielberechtigung zweimal jährlich für einen anderen Verein erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
- 4.1.1** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
- 4.1.2** Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt diese für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die jeweilige Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.
- 4.1.3** Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die jeweilige Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- 4.2** Die Rücknahme oder Änderung eines Antrags zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) darf ein Antrag auf Wechsel einer Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so darf eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden. Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung

5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung oder einer vorhandenen Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppen Nachwuchs und Senioren) (*weiter gemeinsamer Text*) ist vom neuen Verein bzw. nach Maßgabe des aufnehmenden Mitgliedsverbands auch durch ihn im Auftrag des neuen Vereins termingerecht über click-TT abzuwickeln.

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

5.2 Voraussetzung für einen Wechsel der Spielberechtigung sind zusätzlich zu den Angaben aus WO B 1.2 folgende Angaben:

- Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (1. Juli oder 1. Januar).

5.3 Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in click-TT. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung einer Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

5.4 Die Erteilung einer Spielberechtigung darf nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel einer Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung einer Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel einer Spielberechtigung im Sinne von WO B 4 nicht verhindert.

B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit dem Wechsel einer Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung

7.1 Verlust

Ein Spieler verliert automatisch die jeweilige Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher diese Spielberechtigung besessen hat. Eine Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für diese Spielberechtigung gemäß WO B 1.2 ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

7.2 Löschung

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, den betreffenden Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Turnierlizenz (TLNI) besitzt, auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit die Veranstaltungen in der laufenden Halbserie stattfinden und der Spieler dort startberechtigt ist.

Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs gilt:

- Bei der Löschung einer zusätzlichen SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung ~~und die eventuell bestehende SBEI~~ für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein erlischt ~~erlöschen~~ auch eine eventuell bestehende ~~SBEI~~ ~~und~~ SBEM im Stammverein.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung ~~oder der SBEI~~ durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBNM beantragt wird.
- Mit dem Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt die ~~erlöschen~~ ~~SBNi~~ ~~und~~ SBNM automatisch. Die Spielberechtigung wird beim bisherigen Stammverein als ~~SBEI~~ ~~und~~ SBEM weitergeführt. Falls jedoch zu diesem Zeitpunkt eine SBEM bei einem Zweitverein besteht, bleibt diese bestehen, womit der wechselt die SBEI automatisch zu diesem bisherige Zweitverein automatisch, der damit zum Stammverein wird.

Für Spieler der Altersgruppe Senioren gilt:

- Bei der Löschung einer SBEM durch den Zweitverein bleibt die eigentliche Spielberechtigung SBSM für den Stammverein bestehen.
- Bei der Löschung der Spielberechtigung durch den Stammverein bleibt eine zusätzliche SBEM bei einem Zweitverein bestehen, wobei dieser bisherige Zweitverein zum Stammverein wird, wenn kein Wechsel der SBSM beantragt wird.

Sämtliche Vorgänge bzgl. der Löschung von Spielberechtigungen sind in click-TT vorzunehmen.

7.3 Wiederaufleben

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) wird analog zum Antrag auf Erstspielberechtigung von dem für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverband entschieden.

Bei einem Wiederaufleben einer Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel dieser Spielberechtigung gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 erforderlich.

7.4 Sofortiger Wechsel

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes zur

1. Erteilung und Gültigkeit einer Spielberechtigung
2. Nichterteilung einer Spielberechtigung
3. Verweigerung der Genehmigung gemäß WO B 2.3

kann der Rechtsweg beschritten werden.

Den Rechtsweg beschreiten

a) dürfen zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
- innerhalb der BSK die jeweils betroffenen Vereine,

b) dürfen zu 2. und 3.

- die eine Spielberechtigung beantragenden Vereine,

c) dürfen zu 1. bis 3. darüber hinaus

- die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände,
- die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Im Rechtsweg trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband gemäß WO B sowie seinen eigenen Bestimmungen mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Nur im Fall von Bundesangelegenheiten sind die Rechtsinstanzen des DTTB als nächste Instanz zuständig.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Mannschaften oder Spieler verbandsübergreifender Spielklassen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel einer Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.4 handelt.

C — Altersgruppe Nachwuchs

c 1 — Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung

~~Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs darf nur mit Genehmigung der/des gesetzlichen Vertreter/s einem Verein beitreten, eine Spielberechtigung beantragen oder diese wechseln. Er darf an Veranstaltungen der Altersklasse Damen/Herren nur teilnehmen, wenn er die entsprechende Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb besitzt.~~

~~Der Verein ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich. (Anm. Inhalt grundsätzlich wie vorhanden nach B 1.1 übertragen)~~

~~c 2 **Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb**~~

~~2.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Spielern der Altersgruppe Nachwuchs an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 in der Altersklasse Damen/Herren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:~~

- ~~a) Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, die auf Verlangen des Mitgliedsverbandes vorzulegen ist,~~
- ~~b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) und/oder den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (SBEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes; mit der Erteilung einer SBEM ist immer die Erteilung einer SBEI verbunden.~~
- ~~c) Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) nach eigenen Vorgaben festlegen.~~

~~2.2 Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs.~~

~~2.3 Abweichend von WO C 2.2 dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs für ihre Spielklassen die folgende Alternative verbandseinheitlich festlegen:~~

- ~~• Verbot der Meldung und des Einsatzes für Mannschaftskämpfe der Vereinsmannschaften in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs bei Punktspielen und Pokalmeisterschaften~~

~~2.4 Eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt grundsätzlich bis zum Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs bestehen; sie darf vom Verein gelöscht und im Einzelfall von der zuständigen Instanz widerrufen werden.~~

~~(Anm. Inhalt grundsätzlich wie vorhanden nach B 1.4.1 übertragen)~~

~~c 3 **Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb**~~

~~3.1 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1.2 eine eingeschränkte Teilnahme von Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs als Jugend-Ergänzungsspieler (JES) zulassen. Näheres siehe WO H 1.4.2 und I 4.1.~~

~~(Anm. Inhalt grundsätzlich wie vorhanden nach B 1.4.2 übertragen)~~

~~3.2 Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 Spielern einzelner Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs die SBEI nach eigenen Vorgaben erteilen.~~

C Turnierlizenz

C 1 Allgemeines

Die Startberechtigung bei weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben (WO A 11.1, siehe auch A 15.2) und die Teilnahme an genehmigungspflichtigen, nicht weiterführenden Veranstaltungen (WO A 11.3.1 und A 11.3.2, siehe auch A 15.4) erfordert neben einer aktiven Spielberechtigung zudem eine in click-tt erfasste Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb der entsprechenden Altersgruppe.

Turnierlizenzen werden immer für den Stammverein wahrgenommen, und sie dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser WO erteilt werden. Spieler dürfen im Individualspielbetrieb nur für den Verein starten, für den sie die Turnierlizenz wahrnehmen. Turnierlizenzen für Spieler, die keine Spielberechtigung im Bereich des DTTB besitzen, werden nach Maßgabe des DTTB erteilt.

Turnierlizenzen können kostenpflichtig gemäß den Vorgaben des erteilenden Mitgliedsverbandes sein.

C 2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Turnierlizenz

Eine Turnierlizenz für den Individualspielbetrieb wird nur bei Vorhandensein einer Spielberechtigung für einen Stammverein direkt bei der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes beantragt bzw. erworben.

Spieler der Altersgruppe Erwachsene erhalten die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) auf entsprechenden Antrag.

Spieler der Altersgruppe Senioren erhalten die Turnierlizenz für den Senioren-Individualspielbetrieb (TSLI) auf entsprechenden Antrag. Liegt beim altersbedingten Übergang in die Altersgruppe Senioren für den Spieler eine TLEI vor, so bleibt diese erhalten.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs erhalten automatisch die eingeschränkte Turnierlizenz für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb (eTLNI). Mit einer eingeschränkten eTLNI ist die Start- und Teilnahmeberechtigung für alle Veranstaltungen im Nachwuchs-Individualspielbetrieb möglich, wobei die Meldung zu diesen Veranstaltungen ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss.

Eine persönliche Meldung zu Veranstaltungen kann nur dann vorgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter den Verein von seinen Pflichten gemäß B 1.1 zur Aufsichtspflicht entbinden und dies schriftlich gegenüber der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes und gemäß dessen Vorgaben dokumentieren. Dann erhält der Spieler die uneingeschränkte TLNI.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können zusätzlich die Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) beantragen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s, schriftlich gegenüber der erteilenden Stelle des zuständigen Mitgliedsverbandes und gemäß dessen Vorgaben zu dokumentieren.
- Erteilung einer Turnierlizenz für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb (TLEI) durch die zuständige Instanz des jeweiligen Mitgliedsverbandes. Die Mitgliedsverbände dürfen bei der Ersterteilung zusätzliche Voraussetzungen (z. B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs) nach eigenen Vorgaben festlegen. Sie können bei Vorhandensein/Erteilung einer

Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) festlegen, dass mit der SBEM auch automatisch eine TLEI erteilt wird.

Mit Erteilung einer TLEI sind Spieler der Altersgruppe Nachwuchs den teilnahme- bzw. startberechtigten Erwachsenen bzgl. der Turnierlizenz gleichgestellt.

C 3 Gültigkeit/Dauer sowie Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Turnierlizenz

Eine Turnierlizenz ist grundsätzlich unbefristet gültig.

Mit dem Verlust der Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb (im Stammverein) erlöschen automatisch sämtliche vorhandenen Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb. Mit Ausscheiden aus der Altersgruppe Nachwuchs erlischt eine vorhandene TLNI automatisch.

Darüber hinaus kann der Spieler jederzeit gegenüber dem zuständigen Mitgliedsverband die Beendigung einer Turnierlizenz anzeigen bzw. deren Löschung beantragen bzw. deren Löschung vornehmen (bei Minderjährigen mit Erlaubnis der/des gesetzlichen Vertreter/s). Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Turnierlizenz oder bei unsportlichem Verhalten kann eine Turnierlizenz durch den zuständigen Mitgliedsverband zeitlich befristet entzogen werden (Sperrung). Ein Anspruch auf Rückzahlung evtl. geleisteter Zahlungen besteht in diesem Fall nicht.

C 4 Wechsel einer Turnierlizenz

Ein Wechsel der (Stamm-)Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb zu einem anderen Verein hat automatisch den Wechsel sämtlicher vorhandener Turnierlizenzen für den Individualspielbetrieb zur Folge.

Solange die Spielberechtigung für den bisherigen Stammverein besteht, darf der Spieler vorhandene Turnierlizenzen wahrnehmen, soweit der Spieler start- oder teilnahmeberechtigt ist.

C 5 Rechtliches, Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Erteilung/Nichterteilung einer Turnierlizenz oder den Entzug von Turnierlizenzen kann der Rechtsweg beschritten werden.

Im Rechtsweg wegen Erteilung/Nichterteilung oder den Entzug von Turnierlizenzen trifft die erstinstanzliche Entscheidung der zuständige Mitgliedsverband (bzw. der DTTB für Spieler, die keine Spielberechtigung im DTTB besitzen)

Mit dem Erhalt einer Turnierlizenz (ausgenommen eTLNI) unterwirft sich der Spieler den Rechts- und Verfahrensbestimmungen sowie der Strafgewalt sowohl des DTTB als auch des für die Spielberechtigung und damit die Turnierlizenz zuständigen Mitgliedsverbandes, und er erkennt sämtliche Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß WO A 1, A 11.3.1 und A 11.3.2 (inkl. Ausschreibungen) an, zu denen der Spieler sich anmeldet bzw. an denen er teilnimmt.

Der Spieler stellt seinen Stammverein von der Haftung für die Wahrnehmung von Turnierlizenzen ausdrücklich frei. Ein Versicherungsschutz ist im Rahmen der Sportversicherung der Landessportbünde weiterhin gegeben, solange der Spieler gemäß den Vorgaben des Landessportbundes seines Stammvereins dort gemeldet ist (teilweise ausgenommen Berufssportler). Sollte veranstaltungsbedingt kein Versicherungsschutz über die Sportversicherung der Landessportbünde bestehen, stellen die Mitgliedsverbände bzw. der DTTB den Versicherungsschutz her.

Anmerkungen:

Im Text sind Anmerkungen zur besseren Lesbarkeit und wegen möglicher komplementärer Änderungen aus anderen Anträgen enthalten, auf die bei der Formulierung dieser Bestimmungen Rücksicht genommen werden musste. Diese Anmerkungen sind kursiv gedruckt.

Zum Procedere schlägt der BTTV vor, zunächst über die grundsätzliche Annahme des Antrags zu beschließen. Erst danach sollte die Entscheidung getroffen werden, ob Variante a) oder Variante b) zum Tragen kommt.

Zur Erläuterung:

Variante a) führt die bisherige Systematik fort; d.h. ein Erwachsener bleibt auch nach „Überschreiten“ der Altersgrenze zu den Senioren primär „Erwachsener“; er erhält die Angebote zur Spielberechtigung und zur Turnierlizenz für die Senioren „zusätzlich“.

Variante b) stellt auf eine neue und für die Logik in der EDV sowie die zielgruppenspezifische Ansprache „sinnvollere“ Systematik ab, nach der ein Erwachsener bei Erreichen der entsprechenden Altersgrenze dann primär zum „Senior“ wird. Dieser kann aber dann die bisherigen Angebote zur Spielberechtigung und zur Turnierlizenz für die Erwachsenen weiterhin nutzen – nach Maßgabe des jeweiligen Mitgliedsverbands sogar automatisch.

Es handelt sich bei den beiden Varianten um reine sportpolitische/technisch-systematische Entscheidungen, die bzgl. der Wahrnehmung der Spielberechtigungen und Turnierlizenzen de facto keinen Unterschied machen. Den einzigen Unterschied würden Spieler der Altersgruppe Senioren „spüren“, die bisher eine SBSM für einen Zweitverein wahrnehmen, denn bei ihnen wechselt Stamm- und Zweitverein.

Begründung:

Dieser Antrag lag bereits vor; er wurde damals aus systematischen und sportpolitischen Gründen gestellt, die nach wie vor vorhanden sind. Allerdings sind mittlerweile zusätzliche Aspekte entscheidend.

Durch die Digitalisierung (z.B. direkte Online-Anmeldung), durch neue Spielformate insbesondere für Nachwuchsspieler (z.B. Junior-Race-Serien von Verbänden, Sommer-Team-Cup), wegen möglicher weiterer „kreativer“ Spielformate in der nächsten Zeit und nachdem wesentliche Punkte bzgl. der Versicherung, der Haftung und der Aufsichtspflicht virulent geworden sind, stellt der BTTV diesen Antrag aus rechtlichen, haftungstechnischen, versicherungsrechtlichen Gründen sowie wegen der Regelungen zur Aufsichtspflicht, die gemäß der bestehenden Bestimmungen aktuell nicht mehr eingehalten werden können.

1. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz für die TT-Spielberechtigten in Deutschland muss nicht vom DTTB oder von den Verbänden organisiert werden, weil die Bestimmungen zur Spielberechtigung auf die Mitgliedschaft in Vereinen abstellen, wodurch die jeweiligen Sportversicherungen der Landessportbünde (Haftpflicht- und Unfallversicherung) greifen.

Diese Regelungen haben jedoch spezielle Klauseln, die den Versicherungsschutz in bestimmten Fällen ausschließen:

- So sind in manchen Sportbünden Berufssportler ausgeschlossen. Wissen diese diesen Umstand z.B. bei Start bei Deutschen und Landesmeisterschaften? Müssen wir darüber informieren?

- Der Versicherungsschutz gilt auch nur, wenn bei Veranstaltungen außerhalb des eigenen Sportbundbereichs (so zumindest die Regelungen der ARGE im BLSV) für die Entsendung oder die Delegation (Zitat:) „ein offizieller Auftrag des BLSV oder einer seiner Organisationen (Anm. Vereine, Verbände) vorlag.“

Es gibt zahlreiche bundesweit ausgeschriebene Veranstaltungen – offene Turniere, Race-Turniere, zu denen sich die Spieler „persönlich“ anmelden, was seit Jahren gängige Praxis ist. Ein Versicherungsschutz ist aber nicht immer gegeben, weshalb zur Absicherung des Versicherungsschutzes auch aus Sicht der Verbände als Veranstalter (s. auch jüngstes Urteil des BGH) **im Umkehrschluss eine**

Turnieranmeldung ausschließlich durch den Verein vorgenommen werden muss (zumindest bei verbandsübergreifenden Veranstaltungen und im Nachwuchsbereich s.u.).

Dies kann nicht im Sinne einer praxisorientierten Umsetzung eines modernen Individualspielbetriebs sein! Der Versicherungsschutz müsste über die TT-Verbände gegenüber den Sportversicherungen der Landessportbünde ergänzt werden.

2. Folgefragen zur Versicherung und Meldung

Aus diesen Ausführungen ergeben sich noch Folgefragen, nämlich z.B. nach der Meldung von Spielern ohne Spielberechtigung in Deutschland, die sich per Regelung für Veranstaltungen persönlich qualifiziert haben (z.B. Ovtcharov zur NDM). In diesem Fall ist wegen der Eigenschaft als Berufssportler die Versicherungsfrage unerheblich, aber im Falle eines Nachwuchsspielers in derselben Konstellation (z.B. Felix Wetzels mit damaliger Nachwuchsspielberechtigung in Österreich) wird diese sofort virulent.

Wenn kein Verband/Verein meldet, meldet dann der DTTB für solche Spieler? Gibt es eine vorherige bilaterale Vereinbarung über Meldung, Versicherung, Haftung (was passiert, wenn der Spieler ohne Verein haftpflichtig wird?)?

3. Vereinshaftung

In vielen Verbänden wird auf die Haftung von Vereinen abgestellt, sollte ein Spieler bei Veranstaltungen sanktioniert werden und nicht persönlich reagieren. Damit ein Verein diese „Haftung“ übernimmt, müsste er natürlich auch auf den Start eines Spielers Einfluss nehmen können. Dies ist bei persönlicher Anmeldung eines Spielers (online oder auch analog durch direkte Anreise und Begleichung der Startgebühr vor Ort) aber nicht möglich. Dies wird bei „Mannschaften mit Spielern aus verschiedenen Vereinen“ verschärft, wenn die Meldung nicht mehr von einem Verein, einem Spieler persönlich, sondern von einem „Mannschaftsführer“ vorgenommen wird (z.B. offene Mannschaftsturniere, Sommer-Team-Cup). Die seit Jahren gängige Praxis steht deshalb in Widerspruch zu Regelungen zu einer Vereinshaftung, die nur durch „Freistellung“ seitens des Spielers geregelt werden kann.

4. Aufsichtspflicht für Minderjährige

Es gibt gesetzliche Vorgaben für die Aufsichtspflicht. Die WO schreibt hierzu unter C 1 vor, dass „der Verein ... für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufsichtspflicht verantwortlich (ist).“

Mit zahlreichen Formularen oder Bestätigungen erteilen die Verbände eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nur mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins, dass er diese Aufsichtspflicht übernimmt und ggf. auch speziell Personal dafür abstellt.

Mit einer persönlichen Anmeldung von Spielern zu Individual-Veranstaltungen (z.B. Online- oder direkte Anmeldung zu Turnieren, Anmeldung von Spielern >14 Jahre bei Race-Turnieren) kann der Verein diese Aufsichtspflicht in keinem Fall mehr gewährleisten. Entweder der Spieler (= inkl. gesetzliche Vertreter) stellt den Verein bei persönlicher Anmeldung von dieser Aufsichtspflicht frei, **oder betr.**

minderjähriger Spieler muss eine Anmeldung zu Turnieren zwingend ausschließlich vom Verein vorgenommen werden.

Dies kann nicht im Sinne einer praxisorientierten Umsetzung eines modernen Individualspielbetriebs sein!

Die Vorgaben der WO gehen im Wortlaut immer noch davon aus, dass die Vereine für die Anmeldung/Meldung von Spielern ausschließlich zuständig sind.

Die Lebenswirklichkeit hat diese Vorstellung schon länger überholt. Die Probleme bei Versicherung, Haftung, Aufsichtspflicht, die sich erst wegen konkreter Nachfragen zu

Online-Anmeldungen, neuen Spielformaten, Bezahlssystemen, etc. manifestiert haben, erfordern eine umgehende Lösung.

Eine Beibehaltung des Status Quo wäre nach Kenntnis dieser Umstände aus Sicht des BTTV grob fahrlässig.

Inkrafttreten: 1.7.2022

München, im Juli 2021

Konrad Grillmeyer

Präsident des Bayerischen Tischtennis-Verbandes

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mehr als 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände haben zugestimmt**

ANTRAG**Nr. 18****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 15.2 Startberechtigung**

...

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

- Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der laufenden Spielzeit sowie der letzten 3 drei abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

...

Inkrafttreten: 1.7.2022**Begründung:**

Der derzeitige Wortlaut der Vorschrift („*abgelaufene Spielzeiten*“) lässt Starts in der laufenden Spielzeit zu. Das ist weder erwünscht noch beabsichtigt.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **Einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 19

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B 1.3 Widerruf einer Spielberechtigung

Jede Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch dieselbe Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im Inland und/oder eine Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb für mindestens einen anderen Verein im Ausland besitzt und aktiv ausübt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht dieselbe andere Spielberechtigung im Inland, ist auch jede andere Spielberechtigung durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die sofortige Löschung einer Spielberechtigung auf Grund des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein und die nachfolgende aktive Wahrnehmung einer Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb im Ausland während der laufenden Spielzeit führen zur Anwendung des Punktes WO B 1.3 einschließlich des frühestmöglichen Datums der Erteilung der nächsten Spielberechtigung in Deutschland (1.7.).

Eine Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn ...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Der Antrag nimmt die Teilnahme am Individualspielbetrieb im Ausland aus der Schusslinie. Gerade in diesem Bereich gibt es eine Vielzahl von Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Erfordernis einer wie immer gearteten Spielberechtigung. In manchen Ländern nimmt man an den dortigen Einzelmeisterschaften ohne besondere Voraussetzungen (von der Staatsangehörigkeit mal abgesehen) teil, in anderen Ländern ist eine Spielberechtigung/Lizenz o. ä. erforderlich, ohne dass uns in jedem Fall bekannt ist, ob sie für den Verband oder auch für einen dortigen Verein gilt. Die Gemengelage führt regelmäßig zu einer massiven Ungleichbehandlung von ausländischen Spielern.

Die Kontrolle auf eine wie immer geartete Spielberechtigung im Ausland zwecks Teilnahme an einem dortigen Mannschaftsspielbetrieb bleibt erhalten.

Der zusätzliche Absatz schließt eine Lücke, die es möglich machte, die Vorschriften von WO B 1.3 durch einen vereinsseitigen Ausschluss o. ä. zu umgehen.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen, auch mehr als 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände haben zugestimmt**

ANTRAG**Nr. 21****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**B 7.4 Sofortiger Wechsel**

Abweichend von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

- diese Spielberechtigung mindestens ein Jahr lang erloschen ist, oder
- diese Spielberechtigung noch nicht mindestens ein Jahr lang erloschen ist, der Spieler aber – jeweils auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung – nicht mehr in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins (~~auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung~~) enthalten ist und sein letzter Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb länger als ein Jahr zurückliegt, oder
- diese Spielberechtigung gegen den Willen des Spielers noch nicht erloschen ist, dieser Sachverhalt vom bisherigen Verein gegenüber seinem Mitgliedsverband bestätigt wird und der letzte Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb (auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung) länger als ein Jahr zurückliegt.

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Wir gehen davon aus, dass ein sofortiger Wechsel immer auf der Grundlage der entsprechenden Spielberechtigung erfolgt. Dies wird durch den bereits jetzt zweifach vorhandenen Klammersatz („auf der Grundlage ...“) und die Formulierung „**diese** Spielberechtigung“ ausdrücklich bestätigt. Die beantragte Ergänzung schließt die Lücke beim letzten Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb, die zu Irritationen bezüglich der Voraussetzungen für einen sofortigen Wechsel führen kann.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 22****des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**D 4.2 Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1**

...

Die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen werden bei den Damen und bei den Herren in je drei Turnierklassen ausgetragen. Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert:

Herren A: 2000 Damen A: 1700
Herren B: 1800 Damen B: 1500
Herren C: 1600 Damen C: 1300

Für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen und deren Qualifikationsveranstaltungen einer Spielzeit gilt der Q-TTR-Wert vom 11. Mai der vorangehenden Spielzeit. ~~Spieler ohne vergleichbaren Q-TTR-Wert vom 11. August der entsprechenden Spielzeit sind bei den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen nicht startberechtigt.~~

Inkrafttreten: 1.1.2022

Hinweis zum Inkrafttreten: Da wir den 11. Mai einbeziehen wollen, darf die Regelung für die Spielzeit 2022/23 nicht später einsetzen. Der laufende Wettbewerb der Spielzeit 2021/22 ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Begründung:

Die beantragte Änderung schließt zunächst eine Lücke in der Abfolge der Ereignisse. Der (bisherige) Q-TTR-Wert vom August gilt gemäß WO D 1.4 für alle Turniere, die im Zeitraum vom 1.9. bis zum 31.12. beginnen. Damit wären Qualifikationsturniere für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen im Juli und August mangels gültigem Q-TTR-Wert unzulässig. Aus unserer Sicht gibt es aber keinen Grund, diesen Zeitraum zu „sperren“.

Ein durchaus erwünschter Nebeneffekt ist, dass es deutlich schwieriger wird, sich der „Pflege seines Q-TTR-Wertes“ für die Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen zu widmen und gleichzeitig die Mannschaftsmeldung für die Vorrunde im Auge zu behalten. Eine sicher richtige Maßnahme vor allen Dingen zum Schutz derer, die mit einem ehrlichen Q-TTR-Wert an den Start gehen wollen.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 24

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

G 6.3 Änderung oder Fehlen der Austragungsstätte

6.3.1 Eine Änderung der Austragungsstätte ist grundsätzlich nicht zulässig. Als Ausnahme gelten Änderungen innerhalb der vom Heimverein vor Beginn der Spielzeit ~~Saisonbeginn~~ in der Online-Plattform bekanntgegebenen Sporthallen oder in einem Umkreis von 10 Kilometern zur im Spielplan vorgesehenen Austragungsstätte.

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Überall in der Wettspielordnung wird der Begriff „Spielzeit“ verwendet. Dann sollten wir das an dieser Stelle auch tun.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 25

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

G 7 Zurückziehung und Streichung

7.2.1 Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit an mindestens drei verschiedenen Kalendertagen insgesamt dreimal ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampfflos gegen sie gewertet worden ist. In Spielklassen mit halbjährlichem Auf- und Abstieg gilt jede Halbserie in diesem Sinne als Hauptrunde.

Inkrafttreten: 1.7.2022

Begründung:

Sogenannte Blockspieltage sind (besonders beim Nachwuchs und bei den Senioren) weit verbreitet. Hierbei treffen mehr als zwei Mannschaften aufeinander – meistens im Austragungssystem „Jeder gegen jeden“. Schon ein einziger Veranstaltungstag mit vier Mannschaften kann bisher bei „Personalproblemen“ ausreichen, um eine Streichung herbeizuführen. Dies soll durch das zusätzliche Kriterium „*drei verschiedene Kalendertage*“ verhindert werden.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 26b

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H 1.3.1 Reservespieler

...

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

~~Für die Ermittlung des Reservevermerks im Dezember 2020 und Juni 2021 gilt:
Die Vorschriften der beiden vorgenannten Absätze von WO H 1.3.1 kommen nicht zur Anwendung.~~

~~(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2021)~~

Für die Ermittlung des Reservevermerks im Dezember 2021 gilt:
Die Vorschriften der beiden vorgenannten Absätze von WO H 1.3.1 kommen nicht zur Anwendung.

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.1.2022)

...

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Wir müssen die Vorschrift für eine weitere Berechnung aussetzen, weil der im Dezember 2021 vorgesehene Rückgriff auf die Rückrunde 2020/21 mangels Spielbetrieb nicht möglich ist. Eine Aussetzung der Vorschrift bewahrt viele Spieler vor Reservevermerken, welche bei normalem Ablauf der Rückrunde 2020/21 nicht erteilt worden wären. Wir nehmen dabei ausdrücklich in Kauf, dass einige Spieler (und Vereine) trotz fehlender Einsatzbereitschaft profitieren.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Nr. 28

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H 4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung

- 4.2 Spieler mit Sperrvermerk von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen worden sind, dürfen während der laufenden Spielzeit in keiner anderen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins eingesetzt werden, es sei denn, der Sperrvermerk wird zur Rückrunde gemäß WO H 2.4 gelöscht.

Inkrafttreten: 1.7.2022

Begründung:

Die beiden Vorschriften WO H 4.2 (siehe oben) und WO H 2.4 (Löschung eines Sperrvermerks zur Rückrunde) konkurrieren miteinander. So ist es durchaus möglich, dass ein solcher Spieler seinen Sperrvermerk zur Rückrundenmeldung verliert (sofern die Voraussetzungen erfüllt sind). Dann ist er nicht mehr „Spieler mit Sperrvermerk“, was eine Ersatzgestellung in oberen Mannschaften ermöglicht. Auf der anderen Seite wirkt der Punkt WO H 4.2 mit all seinen Konsequenzen („... während der laufenden Spielzeit ...“) zeitlich gesehen deutlich eher und erscheint dadurch vorrangig.

Die beantragte Ergänzung löst diesen Konflikt und lässt den betroffenen Spielern zumindest die Hoffnung, in der Rückrunde noch einmal eingesetzt werden zu können.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 29****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung
an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**I 5.3 Spielbericht**

Bei Mannschaftskämpfen muss ein Spielbericht erstellt werden.

Spielberichte werden in Papierform erstellt. Zulässig ist auch die Nutzung des digitalen Spielberichtsformulars, das der DTTB und die Verbände ihren Mitgliedern über click-TT zur Verfügung stellen. Hierbei erfolgt die Erfassung aller für den Mannschaftskampf erforderlichen Daten (inkl. der Unterschriften der Mannschaftsführer und ggf. des OSR) mittels eines elektronischen Endgerätes. Die Übergabe des Spielberichts an click-TT erfolgt entweder manuell (bei einem Spielbericht in Papierform) oder elektronisch per Upload (beim digitalen Spielbericht).

Für die Erstellung des Spielberichts in Papierform dürfen der DTTB und die Verbände die Benutzung von für ihren Zuständigkeitsbereich zugelassenen Spielberichtsformularen vorschreiben.

Bei Mannschaftskämpfen mit OSR ist dieser, ansonsten die Heimmannschaft für die Führung des Spielberichtsformulars zuständig.

Die Spielberichtsformulare sind vollständig auszufertigen; dazu gehören die Namen aller zum Einsatz kommenden Spieler sowie die Uhrzeit von Beginn und Ende des Mannschaftskampfes.

Jede Mannschaft ist für die korrekte Reihenfolge ihrer Spieler im Einzel und Doppel sowohl bei der Aufstellung als auch bei den Spielpaarungen im Spielberichtsformular verantwortlich.

Sofern nicht anders geregelt, ist die Heimmannschaft als A- und die Gastmannschaft als B-Mannschaft in das Spielberichtsformular einzutragen.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem OSR zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie die vollständige und inhaltliche Richtigkeit der Eintragungen.

~~Das Original verbleibt beim Heimverein, der dieses bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Verlangen vorlegen muss. Der Gastverein erhält eine Kopie.~~

Falls der Spielbericht in Papierform erstellt wird, erhält der Gastverein eine Kopie. Das Original verbleibt beim Heimverein, der es bis zum 31. Juli der nachfolgenden Spielzeit aufbewahren und der zuständigen Stelle auf Anforderung vorlegen muss.

I 5.12 Nichtantreten

Nichtantreten einer Mannschaft liegt vor, wenn eine Mannschaft 30 Minuten (bei Koppelspielen an einem Tag 60 Minuten) nach der festgesetzten Anfangszeit nicht spielbereit ist und der Mannschaftskampf dann nicht durchgeführt wird.

Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft ist vom OSR bzw. von der anwesenden Mannschaft (Heim- oder Gastverein) ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen. Auf diesem Spielberichtsformular muss die genaue Aufstellung der anwesenden Mannschaft eingetragen sein.

Ist nur der Gastverein anwesend, ~~ist dieser Spielbericht von ihm an die zuständige Stelle einzusenden.~~ muss er seine Aufstellung auf geeignetem Wege (z. B. durch Einsendung eines Spielberichtsformulars oder durch formlose Meldung per E-Mail) der zuständigen Stelle bekanntgeben.

Inkrafttreten: 1.7.2022

Begründung:

Der Antrag ebnet den Weg zu einem digitalen Spielbericht, der aller Voraussicht nach ab Beginn der Spielzeit 2022/23 zur Verfügung stehen wird. Der bisherige Spielbericht in Papierform bleibt für eine (noch unbestimmte) Übergangsfrist erhalten.

Da wir es den Vereinen freistellen, sich vollständig von der Papierform zu verabschieden, müssen wir bei WO I 5.12 einen anderen Weg der Übermittlung aufzeigen. Sonst müsste ein Verein nur für diese Fälle Spielberichtsformulare (in Papierform) vorhalten.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 30****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**M 7 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung**

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO F 3.4.8, G 7.3 und G 7.4
- zur Anzahl, Bezeichnung, Sollstärke und Zusammensetzung von parallelen Gruppen gemäß WO F 3.3
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten beschließen.

Inkrafttreten: 1.7.2022**Begründung:**

Wenn der Abschnitt M der WO angewandt werden muss, stehen Entscheidungsgremien auch vor der Frage, wie mit parallelen Gruppen innerhalb einer Spielklasse umgegangen werden darf. Hier erachten wir ein wenig mehr Flexibilität als hilfreich.

Frankfurt, 1.10.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 31****des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V.
an den Bundestag des DTTB**

Das Präsidium des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen Teil A**3 Ausrichter**

Mit der Ausrichtung wird jeweils ein Mitgliedsverband des DTTB beauftragt. Ausgenommen hiervon sind die Nationalen Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren in den Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024.

....

Ausgenommen vom turnusmäßigen Vergabeplan sind die Nationalen Deutschen Meisterschaften Damen/Herren, deren Vergabe vom DTTB-Präsidium auf Bewerbung von Mitgliedsverbänden direkt unter Berücksichtigung von eigenen Kriterien vorgenommen wird. Die Ausschreibung für die Vergabe der Nationalen Deutschen Meisterschaften Damen/Herren ist mindestens 24 Monate vor Veranstaltungstermin den Verbänden zuzusenden; die Mitgliedsverbände können sich bis zu sechs Monate nach Versendung der Ausschreibung um die Ausrichtung bewerben; die Vergabe an einen Bewerber erfolgt spätestens 15 Monate vor der Veranstaltung. Ausgenommen von der o.g. Ausschreibung sind die Nationalen Deutschen Meisterschaften der Damen und Herren der Spielzeiten 2022/2023 und 2023/2024. In den genannten Spielzeiten richtet der Deutsche Tischtennis-Bund die Nationalen Deutschen Meisterschaften in Eigenregie aus.

Begründung:

- Auf Grund der Unwägbarkeiten im internationalen Terminkalender können die Termine der o.g. Veranstaltungen bis heute nicht exakt terminiert werden. Dadurch kann eine entsprechende fristgerechte Ausschreibung der Veranstaltungen nicht erfolgen.
- Durch entsprechende Planungssicherheit könnten die NDM Damen und Herren vorausschauend und langfristig (bundesweit) geplant werden, wodurch Synergien genutzt und Kosten gesenkt werden könnten.

Frankfurt, 8.10.2021

gez.
Michael Geiger
Präsident

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport
an den Bundestag des DTTB

Nr. 32

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB,
Teil A (DfB A)

7 Qualifikationsveranstaltungen

7.1 Grundsätze für Qualifikationsveranstaltungen

Zu allen Deutschen Einzelmeisterschaften und zu allen Deutschen Mannschaftsmeisterschaften werden maximal acht parallele Qualifikationsveranstaltungen ausgetragen, an denen Spieler bzw. Mannschaften aus einem oder mehreren Mitgliedsverbänden teilnehmen.

7.1.1 Mitgliedsverbände, die der einzige Mitgliedsverband im jeweiligen Bundesland sind und deren Vereinsanzahl mindestens 10 % aller Mitgliedsvereine der dem DTTB angehörenden Mitgliedsverbände beträgt, führen eine eigene Qualifikationsveranstaltung durch. Solche Qualifikationsveranstaltungen sind keine Bundesveranstaltungen. Für die Meldung der Teilnehmer an der Deutschen Einzelmeisterschaft bzw. an der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft aus dem betreffenden Mitgliedsverband einschließlich der Entscheidung über die Freistellung einzelner Spieler bzw. Mannschaften von der Teilnahme an der Qualifikationsveranstaltung ist der jeweilige Mitgliedsverband zuständig.

7.1.2 Mitgliedsverbände aus dem gleichen Bundesland...

7.2 Festlegungen zu Qualifikationsveranstaltungen

Die Mitgliedsverbände werden den folgenden Qualifikationsveranstaltungen (QV) zugeordnet:

QV 1: BYTTV

QV 2: TTVN

QV 3: WTTV

QV 4: HETTV

QV 5: BATTV, ~~SBTTV~~, ~~TTVWH~~, TTBW

QV 6: BETTV, TTVB, FTTB, HATTV, TTVMV, TTVSH

QV 7: ~~PTTV~~, ~~RTTV~~, ~~TTVR~~, RTTVR, STTB

QV 8: TTVSA, SÄTTV, TTTV

Die Gesamtheit der Mitgliedsverbände, die einer bestimmten Qualifikationsveranstaltung zugeordnet sind, wird auch als „Region“ bezeichnet. Insofern ist jeder Mitgliedsverband einer von acht Regionen zugeordnet.

Begründung:

Zur beantragten Änderung unter 7.1.1: Nach der Fusion von TTVWH und SBTTV zu TTBW müsste gemäß der bisherigen Formulierung in 7.1.1 TTBW eine eigene Qualifikationsveranstaltung ohne den BATTV durchführen, was nicht gewünscht sein kann. Die beantragte Änderung schafft hier Abhilfe.

Zu den beantragten Änderungen unter 7.2.: Hier - und an anderen Stellen in den DfB - werden zum Teil noch Verbandsbezeichnungen verwendet, die es nach entsprechenden Fusionen von Mitgliedsverbänden nicht mehr gibt. Die beantragte Änderung/Aktualisierung schafft hier Abhilfe; an den übrigen Stellen der DfB werden die Bezeichnungen analog aktualisiert.

Frankfurt, 08.10.2021

Heike Ahlert
Vizepräsidentin Leistungssport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG**Nr. 34****des Ausschusses für Leistungssport mit dem Ressort
Jugendsport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport mit dem Ressort Jugendsport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen Teil A**13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	männl. Teams	weibl. Teams
...
13.7.1	Deutschland-Pokal Jugend 18 <u>13</u>	17	17
...

...

14 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag

Nr.	Veranstaltung	Tische Tag 1	Tische Tag 2	Tische Tag 3	Tische Tag 4
...	...				
14.7.1	Deutschland-Pokal Jugend 18 <u>13</u>	24	24	-	-
...	...				

Inkrafttreten: sofort

Begründung:

Seit Jahren wird immer wieder aus dem Kreis der Jugendwarte und auch der Landestrainer angemerkt, über eine Abschaffung des Deutschland-Pokals 18 nachzudenken. Einige Verbände haben in dieser Altersklasse schon nicht mehr gemeldet. Da die Ergebnisse des DP aber Relevanz für die L-AL-Wertung hatten, wurde dieser Schritt nie gemacht. Die neuen Rahmenrichtlinien zu Förderung des Nachwuchsleistungssports (ersetzt ab 2022 die L-AL-Wertung) sehen vor, dass nur noch internationale Ergebnisse der AK 19 in die Wertung einfließen. Weiter könnten die Ergebnisse des DP 13 im Zuge der Wettkampfbeobachtung zur Bewertung der AK 1 bis 13 Jahren für das neue Bewertungssystem herangezogen werden.

Frankfurt, 21. September 2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Ralf Tresselt
DTTB-Vizepräsident Jugendsport

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

DRINGLICHKEITSANTRAG**D1****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**M 8 Reservespielerstatus**

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB darf auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1.4 die Vorgaben gemäß WO H 1.3.1 und H 1.3.2 zur Erteilung bzw. Löschung eines RES-Status ggf. verbandsindividuell ändern oder aussetzen, wenn nach Meinung des Ressorts die gemäß WO M getroffenen Maßnahmen eine Anwendung von WO H 1.3.1 und H 1.3.2 mangels Anzahl an Mannschaftskämpfen nicht rechtfertigen.

Inkrafttreten: sofort**Begründung:**

Die **Dringlichkeit des Antrages** ergibt sich aus dem Infektionsgeschehen, welches zum Zeitpunkt des Antragsschlusses in diesem Ausmaß und mit den bekannten Auswirkungen nicht absehbar war. Hinzu kommt, dass wir – anders als bei früheren Beschlussfassungen – mit der unerwarteten Situation konfrontiert werden, dass sich die Lage nicht mehr bundesweit einheitlich darstellt. Dies erfordert dann auch differenzierte Lösungen.

Die Hinzunahme von WO H 1.3.2 (Löschung eines RES-Vermerks) schließt die nicht sinnvolle Lücke, die durch die bisher ausschließliche Erwähnung von WO 1.3.1 (Erteilung eines RES-Vermerks) entstanden ist.

Frankfurt, 26.11.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Werner Almesberger
Ressortleiter Wettspielordnung

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

DRINGLICHKEITSANTRAG**D2****des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Erwachsenensport an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Erwachsenensport des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen Teil A**13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen**

Nr.	Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	Gem. Doppel
13.1.1	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren *) bei einer Austragung an drei Tagen	32	32	16	16	16 max. 32* (je nach Zeitplan)
...						

14 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag

Nr.	Veranstaltung	Tische Tag 1	Tische Tag 2	Tische Tag 3	Tische Tag 4
14.1.1	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren bei einer Austragung an drei Tagen	8	2		
...	...	8	8	2-4	
...		

Inkrafttreten: sofort**Begründung der Dringlichkeit:**

Für 2022 ist eine mögliche Austragung der Deutschen Einzelmeisterschaften der Damen und Herren im Rahmen der FINALS Berlin in Planung. Die Anforderung an die Austragung dieser Veranstaltung im Rahmen der FINALS waren vor Antragsschluss nicht bekannt.

Begründung: Anpassung der Austragung der Deutschen Einzelmeisterschaften Damen und Herren, um flexibel auf Anforderungen bei der Austragung reagieren zu können.

Frankfurt, 2.12.2021

gez. Heike Ahlert
DTTB-Vizepräsidentin Leistungssport

gez. Heiner Spindeler
Ressortleiter Erwachsenensport

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen